Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang Burg, 19.12.2018 Nr.: 18

Inhalt

A.	Landkreis Jerichower Land	187 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz zu den Kommunalwahlen am
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	26.05.2019378
17	78 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)	188 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 201
2.	Amtliche Bekanntmachungen	189 Amtliche Bekanntmachung zum Ausscheiden und Nachrücken eines Stadtratsmitgliedes des Stadtrates Gommern379
	79 Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019352	190 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 380
10	übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen	191 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gommern zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 380
3.	Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019355 Sonstige Mitteilungen	192 Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser381
В.	Städte und Gemeinden	193 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019385
1. 18	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien 1 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung stadteigener Räume der	194 Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.November 2015 der Stadt Jerichow
18	Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	195 Bekanntmachung des Beschlusses BV/2018/149 über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Möser zum 01.01.2013388
18	33 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)358	196 Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Am Elbschlössschen", Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe388
18	34 Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	197 Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Pietpuhler Weg", Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz 389
	Stadt Jerichow367	198 Bekanntmachung über die erneute Auslegung von 3 Teilflächen des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der
18 2.	36 Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz369 Amtliche Bekanntmachungen	Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl
		und Schermen390

- 199 Bekanntmachung 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung der Gemeinde Möser..... 392
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 200 13. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung 393
 - 201 15. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitragsund Gebührensatzung393

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

178

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS) vom 13.Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Die Ermächtigungsgrundlagen werden wie folgt gefasst:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBI. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBI. LSA S. 202) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBI. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBI. LSA S. 610)

§ 2 wird neu gefasst:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird eine Personengebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
 - die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Verwaltung, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die

Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,

- Anteile der Kosten für den Betrieb der Kleinannahmestellen, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze.

Die Personengebühr wird nach der Anzahl der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen und nach der Anzahl der für das Grundstück festgelegten Einwohnergleichwerte (EGW) erhoben. Die zugrunde zu legenden EGW ergeben sich aus Anlage 3. Die Personengebühr beträgt jährlich 16,08 Euro (monatlich 1,34 Euro) pro Person bzw. EGW.

- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung wird neben der Personengebühr nach Abs. 1 eine Behältergebühr erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
 - anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls,
 - anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls,
 - die Kosten des Behälterdienstes für Bioabfall,
 - die Kosten der Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Altpapier,
 - die Kosten der Entsorgung von Altpapier (einschließlich Erfassung),
 - die Kosten der Bewirtschaftung der Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfe,
 - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Erfassung) von gefährlichen Abfällen (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 9),
 - die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall soweit nicht durch die Gebühren nach § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3 und nach § 3 gedeckt,
 - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte.

Die Behältergebühr wird nach Volumen und Anzahl der gestellten Restabfallbehälter erhoben und beträgt:

Volumen	Behältergebühr
80-Liter-Restabfallbehälter	48,36 Euro/Jahr
	(4,03 Euro/Monat)
120-Liter-Restabfallbehälter	72,60 Euro/Jahr
	(6,05 Euro/Monat)
240-Liter-Restabfallbehälter	145,32 Euro/Jahr
	12,11 Euro/Monat)
1.100-Liter-Restabfallbehälter	666,24 Euro/Jahr
	(55,52 Euro/Monat)

- (3) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
 - die Kosten von Leerung, Transport und Verwertung des Restabfalls sowie des Restabfall-Behälterdienstes.
 - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport) von Sperrmüll einschließlich Altholz (der gebührenfreien Mengen nach Abs. 10),
 - anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Restabfalls sowie die
 - anteilig die mengenunabhängigen Kosten der Einsammlung und Beförderung des Bioabfalls.

anteilig die Kosten des Transports und der Verwertung von Grünabfall.

Die Leerungsgebühr Restabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	3,63
120-Liter-Restabfallbehälter	5,45
240-Liter-Restabfallbehälter	10,91
1.100-Liter-Restabfallbehälter	50,01

Dabei werden je Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens die gestellten Restabfallbehälter Entleerungen der berechnet, die zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens gemäß Ş 25 Abfallentsorgungssatzung erforderlich sind (Pflichtentleerungen).

- (4) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallentsorgung über Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
 - die Kosten der Entsorgung des Bioabfalls (Leerung und Verwertung).

Die Leerungsgebühr Bioabfall wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bemessen und beträgt pro Entleerung eines Behälters:

Volumen	Leerungsgebühr in Euro
80-Liter-Biotonne	1,83
120-Liter-Biotonne	2,75

- (5) Für jeden Bioabfallbehälter, der zusätzlich zur erforderlichen Anzahl für die Erreichung einer Behälterkapazität von 5 I pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert gestellt wird, wird eine Gebühr Zusatztonne Bio zur Deckung der Behälterkosten erhoben. Sie bemisst sich nach der Anzahl der gestellten Zusatzbehälter und beträgt pro Zusatzbehälter 3,60 Euro jährlich.
- (6) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z.B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u.Ä.) werden für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungsgebühr und eine Abholgebühr in Höhe von je 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (7) Für die Restabfallentsorgung über Beistellsäcke wird eine Gebühr in Höhe von 5,45 Euro pro Sack erhoben.
- (8) Einmal jährlich kann der Anschlusspflichtige einen Abfallbehälter gebührenfrei umtauschen. Für jeden weiteren Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 19,00 Euro je Abfallbehälter erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen (40 I oder 40 kg) wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 16,50 Euro/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (11) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (12) Für die Einsammlung und Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle von Grundstücken im Wald oder der freien Landschaft, die der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich sind (§ 11 Abs. 3

AbfG LSA), sowie für die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen, die dem Landkreis nach § 29 der Abfallentsorgungssatzung überlassen werden, werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Einsammlung und Entsorgung von illegal abgelagertem Restabfall in zugelassenen Abfallsäcken beträgt 5,45 Euro/Abfallsack. Die Gebühr für die Einsammlung bereitgestellten illegalen Abfalls im Übrigen beträgt 138,00 Euro/Mg. Für die Entsorgung der bereitgestellten sowie der vom Grundstückseigentümer selbst angelieferten Abfälle gelten die in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Gebühren.

- (13) Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge nach § 20 Abs. 3 KrWG wird eine Gebühr i. H. v. 47,60 Euro/Kfz erhoben.
- (14) Für die erneute Gestellung eines Abfallbehälters im Fall des vom Anschlusspflichtigen verschuldeten Behälterverlusts werden die folgenden Gebühren nach Volumen des Behälters erhoben:

Volumen	Behälterverlustgebühr
80-120-Liter-Behälter	43,25 Euro/Vorgang
240-Liter-Behälter	50,50 Euro/Vorgang
1.100-Liter-Behälter	234,00 Euro/Vorgang

§ 3 wird neu gefasst:

Gebühren bei Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfen

(1) Für die Annahme von Abfällen an den Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfen werden die in den Anlagen 2 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht des Abfalls, erhoben. Bei Ausfall der Waage oder Unterschreitungen des technischen Einsatzbereiches wird das Gewicht geschätzt. Soweit die Kleinannahmestelle oder die Wertstoffhöfe über keine Waage verfügen, gilt Satz 2 entsprechend. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 4 entfällt

§ 6 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz entfällt

§ 7 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Die Personengebühr, die Behältergebühr, die Gebühr Zusatztonne Bio und die Gebühren für die in einem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmenden Pflichtentleerungen nach § 2 Abs. 3 Satz 4 werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 wird neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 Euro geahndet werden.

Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

Lfd. Nummer	Bezeichnung	Euro/kg
1	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Leeremballagen) (AVV 15 01 10*)	1,36
2	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen und Aerosole (AVV 15 01 10*)	2,28
3	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (AVV 15 02 02*)	1,22
4	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) sowie Gase in Druckbehältern (AVV 16 05 04*)	7,59
5	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien (AVV 16 05 06*)	7,59
6	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 07*)	5,18
7	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (AVV 16 05 08*)	5,18
8	Bleibatterien (AVV 16 06 01*)	0,94
9	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 17 03 03*)	2,35
10	Lösemittel (AVV 20 01 13*)	1,79
11	Säuren (AVV 20 01 14*)	1,93
12	Laugen (AVV 20 01 15*)	1,93
13	Fotochemikalien (AVV 20 01 17*)	1,93

14	Pestizide (AVV 20 01 19*)	3,20
15	Quecksilberhaltige Abfälle (AVV 20 01 21*)	15,66
16	Öle und Fette (AVV 20 01 26*)	1,79
17	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 27*)	1,36
18	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 20 01 29*)	2,35
19	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (AVV 20 01 32)	2,35
20	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (AVV 20 01 33*)	2,92
21	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen. (AVV 20 01 34)	0,87

^{*}gefährliche Abfälle

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an Kleinannahmestellen und Wertstoffhöfen

Lfd. Nummer		Euro/Mg	Euro/m³	Bemer- kung
	Verpackungsabfall			
1	Papier, Pappe	frei	frei	
2	Verpackung - gemischt und oder verschmutzt	182,00	18,00	
	Altreifen			
3	Altreifen <= 17"	182,00	3,00	pro Stück
4	Altreifen > 18"	182,00	35,00	pro Stück
	Bau- und Abbruchabfälle			
5	Beton: Gasbeton	106,00	21,00	
6	Gemisch aus Beton, Fliesen, Keramik	40,00	40,00	
7	Altholz I –III (unbehandelt)	50,00	10,00	
8	Kunststoffe (Bauabfall)	182,00	36,00	
9	Altholz IV* (behandelt)	75,00	11,00	

10	Bitumengemische	280,00	242,00	
11	Kohlenteer und teerhaltige Produkte z. B. Dachpappe*	280,00	140,00	
12	Dämmmaterial z. B. Glas-/Steinwolle*	230,00	37,00	
13	Dämmmaterial z. B. HWL-Platten	182,00	91,00	
14	Astbestplatte (max. 0,9m x 2m)*		6,00	pro Stück
15	Asbesthaltige Baustoffe *	162,00	113,00	
16	Baustoffe auf Gipsbasis	171,00	34,00	
17	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	182,00	27,00	
	Behandelte Abfälle			
18	Sieb- und Rechenrückstände	182,00	145,50	
19	sonstige Abfälle aus mechanischer Behandlung	182,00	145,50	=
	Siedlungsabfälle			
20	getrennt erfasste Kunststoffe	182,00	36,00	
21	Metall	frei		
22	Grünabfälle (Anlieferungen über 3 m³ oder nicht an die Abfallentsorgung des LK Jerichower Land Angeschlossene)	60,00	8,00	
23	gemischte Siedlungsabfälle	190,00	28,50	
24	Marktabfälle	182,00	32,50	
25	Sperrmüll bis Freimenge (5 m³)	frei	frei	
26	Sperrmüll über Freimenge	182,00	27,00	
27	Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)	182,00	36,00	
	sonstige Abfälle			
28	Elektroaltgeräte	frei	frei	
29	Gerätealtbatterien	frei	frei	

^{*}gefährliche Abfälle

Anlage 4 entfällt.

Anlage 5 wird redaktionell zu Anlage 3

Artikel 3

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1-3 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Burg, den 18.12.2018

gez. Dr. Burchhardt

2. Amtliche Bekanntmachungen

179

12. Jahrgang, Nr.: 18 vom 19.12.2018

Landkreis Jerichower Land

Kommunalwahl 2019 Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr findet die Wahl zum neuen Kreistag für den Landkreis Jerichower Land statt.

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seinen Sitzungen am 15. August 2018 und 28. November 2018 für das Wahlgebiet Landkreis Jerichower Land 3 Wahlbereiche in folgenden Abgrenzungen festgelegt:

Wahlbereich I Gemeinde Elbe-Parey

Stadt Genthin Stadt Jerichow

Wahlbereich II Stadt Burg

Stadt Möckern

Wahlbereich III Stadt Gommern

Gemeinde Biederitz Gemeinde Möser

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **42 Personen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Landkreis Jerichower Land Der Kreiswahlleiter Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Die **Höchstzahl** der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) **17 Personen**.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5** KWO LSA eingereicht werden. Er muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- das Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das

Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

- · das Wahlgebiet und den Wahlbereich;
- den Namen und die Anschrift der Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson (§ 21 Abs. 11 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Von der Beibringung der Unterschriften sind die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für die Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

Wahlbereich I 100 Unterschriften

Wahlbereich III
 100 Unterschriften

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

- 1. bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des jeweiligen Wahlgebietes durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist,
- 2. bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund des Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde,
- bei einer Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt wurde,
- 4. bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat.

Dies gilt nicht für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, die in der jeweiligen Vertretung nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen bis zum Tag der Bestimmung des Wahltages vertreten waren; diese sind neue Wahlvorschlagsträger.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Alternative für Deutschland (AfD) DIE LINKE (DIE LINKE) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) (GRÜNE) **BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN** Freie Demokratische Partei (FDP) (FWG/Endert JL) Freie Wählergemeinschaft/Endert JL Freie Wählergemeinschaft Jerichow (FWG J)

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Ländliche Wählergemeinschaft JL Wählergemeinschaft Fläming

(LWG) (WG Fläming)

12. Jahrgang, Nr.: 18 vom 19.12.2018

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Abs. 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8a, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Kreiswahl seine Zustimmung zur Bestimmung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Kreiswahlen gegenüber dem Landkreis ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der nach § 14 Abs. 1 KWO LSA zuständigen Stelle über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 9;
- eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9a (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10a
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Unterstützungsunterschriften Wahlberechtigter (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** KWO LSA unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Der Wahlvorschlag für einen Wahlbereich muss von den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist.
- Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Kreiswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Kreiswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

• Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einzureichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am

Montag, 18. März 2019 um 18.00 Uhr.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA (**Anlage 10b** KWO LSA) sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Kreiswahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über den Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten. Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 S. 2 bis 4 KWG LSA weise ich hin.

Burg, den 17. Dezember 2018

gez. Braun Kreiswahlleiter

180

Landkreis Jerichower Land

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen

Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Burg, den 17. Dezember 2018

gez. Braun Kreiswahlleiter

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

181

Stadt Jerichow

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung stadteigener Räume der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

§ 1 Änderungen

Der § 2 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Das Sport- und Kulturzentrum im Ortsteil Schlagenthin wird in die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung stadteigener Räume der EHG Stadt Jerichow aufgenommen.

Die Nutzungsgebühr gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 beträgt 100,00 €

Die Nutzungsgebühr gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 beträgt 200,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Jerichow, den 12.12.2018

gez. Bothe

Bürgermeister Dienstsiegel

Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Gemeinde Möser

182

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014

Auf Grund der §§ 10 i.V.m. 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in den derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 23.10.2018 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte "5 Mitglieder" ersetzt durch "3 Mitglieder":

Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5. Ortschaft Pietzpuhl: 3 Mitglieder
- 6.....

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Möser, den 23.10.2018

gez. Bernd Köppen Bürgermeister - Siegel -

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom 06.12.2018:

Hauptsatzung der Gemeinde Möser

hier: 3. Änderungssatzung

Verfügung

Ich genehmige die vom Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 23.10.2018 beschlossene 3. Änderung der Hauptsatzung.

Begründung:

Hauptsatzungen bedürfen nach § 10 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichts-behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Hauptsatzungsregelungen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen.

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Möser kam unter Einhaltung der formellen und materiellen Vorschriften zustande. Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungs-gericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Heinrich

- Siegel -

183

Stadt Jerichow

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern vom 16.08.2014 (31.21-10041) und der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07. 03.2002 (GVBI. LSA 2002 S. 108) sämtlich in derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 3 wird Absatz 4 wie folgt geändert.

Den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung von monatlich 10,00 €, wenn mindestens 40 Stunden der jährlich geforderten Ausbildung erbracht wurden, gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich am 15. Dezember rückwirkend für das Kalenderjahr gezahlt. Die Aufwandsentschädigung dient nicht als Ausgleich für Verdienstausfall oder Abgeltung eines Haftungsrisikos.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Jerichow, den 12.12.2018

gez. Harald Bothe Bürgermeister

-Dienstsiegel-

184

Stadt Jerichow

Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBI. LSA S.46), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 11.12.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf Friedhöfen
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- §8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben von Gräbern
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 16 Sonder- und Ehrengrabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 17 Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Fundamentierung und Befestigung
- § 19 Unterhaltung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 22 Benutzung der Trauerhallen
- § 23 Trauerfeiern
- § 24 Gedenkfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 25 Alte Rechte
- § 26 Anordnungen im Einzelfall
- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle stadteigenen sowie von der Stadt verwalteten Friedhöfe im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.
 - Das sind derzeitig die Friedhöfe und Trauerhallen in den Ortsteilen Altenklitsche, Belicke, Brettin, Großdemsin, Hohenbellin, Jerichow, Kade, Karow, Kleinwusterwitz, Neuenklitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck sowie die Trauerhallen im Ortsteil Nielebock und Scharteucke.
- 2. Der im OT Seedorf gelegene Waldfriedhof ist von dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 2 Friedhofszweck

- 1. Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jerichow waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
 - Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
 - Auf den im § 1 Nr.1 genannten Friedhöfen darf nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.
- 2. Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Ruhe und der Besinnung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- 2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen
- 3. Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- 1. Die Friedhöfe der Stadt Jerichow sind im gesamten Jahr zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben. Das Betreten des Friedhofs geschieht auf eigene Gefahr, dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte.
- 2. Die Stadt Jerichow kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Kinderwagen, Rollstuhl, Handwagen und Karren oder Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit.
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchzuführen.
 - ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich und notwendig sind,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - den Friedhof bzw. seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - zu lärmen und zu spielen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- 1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Stadt gestattet. Um eine Kontrolle der Einhaltung der aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Stadt Jerichow durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
- 2. Als Dienstleistungserbringung sind nur Unternehmen zugelassen, die in fachlicher,
- 3. betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- 4. Dienstleister, die ein Handwerk im Sinne der Handwerkerordnung ausüben, haben auf Verlangen der Stadt ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie- soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist- die Meisterprüfung nachzuweisen.
- 5. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 6. Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 7. Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Hierzu sind diese bei Grabaushubarbeiten unter der Sohle des neuen Grabes einzubetten. Bei anderen Erdarbeiten auf dem Friedhof ist die Feststellung unverzüglich der Stadt anzuzeigen, die dann die entsprechende Einbettung veranlasst.
- 8. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchzuführen. Durch sie Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- 9. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
- 10. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
- 11. Gewerbetreibende dürfen in Ausübung ihrer zugelassenen Betätigung auf dem Friedhof Lasten mit Fahrzeugen bis zu 2 t Nutzlast befördern. Die Fahrzeuge sind jedoch unverzüglich nach ihrer Ankunft auf dem Friedhof zu be- und entladen und dann sogleich wieder vom Friedhof zu entfernen. Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
- 12. Leichenfahrzeuge dürfen nur den unmittelbaren An und Abfahrtsweg zu und von der Leichenhalle
- 13. Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 10 km/h.
- 14. Verstoßen Gewerbetreibende gegen die Vorschriften, kann die Stadt die Gestattung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- 1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Stadt anzumelden. Wenn der Anmeldende nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigter oder Angehöriger ist, muss er der Stadt eine Auftragsermächtigung vorlegen.
- 2. Ein Sterbefall wird auf der Grundlage der Sterbebescheinigung (Totenschein) beim Bestattungsinstitut bzw. der Stadt angezeigt. Die Beurkundung des Sterbefalls erfolgt im zuständigen Standesamt (Sterbeort).
- 3. Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung mit dem Bestattungsinstitut bzw. dem Auftraggeber fest. Bestattungen finden nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Reihen- oder Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Särge und Urnen

- 1. Die Särge müssen aus Holz oder ähnlichem, leicht vergänglichem Material hergestellt sein. Sie müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Bei Verwendung von Kunststoffen im Zubehör darf die Vergänglichkeit nicht gehemmt werden.
- 2. Die Särge dürfen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens folgende Abmessungen haben:

Länge 2,05 m, Breite 0,80 m,

Höhe 0.75 m

- 3. Urnen müssen aus zersetzbarem Material bestehen. Dies gilt für die Urnenkapsel als auch für Überurnen.
- 4. Die Stadt kann Särge oder Urnen, die nicht den Vorschriften entsprechen, zurückweisen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- 1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsunternehmen und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Mindesttiefe der einzelnen Gr\u00e4ber betr\u00e4gt von der Erdoberfl\u00e4che (ohne H\u00fcgel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0.60 m.
- 3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen für alle Reihengrabstätten 20 Jahre. Für alle Wahlgrabstätten beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- 1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- Umbettungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Nutzungsberechtigte, muss er eine Vollmacht vorlegen.
- 4. Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung und Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6. Eine Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- 1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die mit in Kraft treten dieser Satzung geltenden Abmaße der Grabstätten (§§ 13 Nr. 5, 14 Nr. 7, 15 Nr. 2) gelten bei neu anzulegenden Gräbern. Je nach den Gegebenheiten der Ortsteile kann von dieser Norm abgewichen werden, um das vorhandene Gesamtbild des Friedhofes fortzuführen. Bei neu entstehenden Grabreihen sind aber die festgelegten Abmaße einzuhalten. Die Stadt weist die Grabstättenarten aus. Die Grabstätten werden mit Grabnummern bezeichnet.
- 2. Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsanlagen und Sonder- und Ehrengrabstätten.
- 3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit vergeben. Dieses Nutzungsrecht ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.
- 5. Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Stadt gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann an natürliche Personen oder juristische Personengemeinschaften vergeben werden. Personengemeinschaften haben der Friedhofsverwaltung einen Bevollmächtigten zu benennen, das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht nachträglich an eine Personengemeinschaft übergeht. Solange das nicht geschieht, gelten Mitteilungen und Erklärungen der Stadt, die an ein Mitglied der Personengemeinschaft gerichtet sind, auch für alle übrigen. Wenn Schwierigkeiten über die Rechte und Pflichten an der Grabstätte entstehen, kann die Stadt jede Benutzung der Grabstätten versagen oder sonstige Zwischenregelungen treffen.
- 6. Das Nutzungsrecht an Grabstätten geht bei natürlichen Personen an die Angehörigen des Verstorbenen, gemäß § 14 Abs. 4 dieser Satzung, über.

- 7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 8. Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, haftet der Nutzungsberechtigte und nicht die Stadt.
- 9. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zum Anlegen und zum Pflegen der Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- 10. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen zu entfernen und die Grabstätte ordentlich zu planieren. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt die Beräumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Eine Beräumung der Grabstätte durch die Stadt wird 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte angekündigt. Dabei wird der Nutzungsberechtigte noch einmal mit Terminsetzung zur Beräumung der Grabstätte aufgefordert.
- 11. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Stadt nicht.
- 12. Sollte durch höhere Gewalt, durch Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechts nicht möglich sein, entsteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 13 Reihengrabstätten

- 1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- 3. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 4. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden.
- 5. Für eine Reihengrabstätte mit Erdbestattung gelten folgende Abmaße: Länge: 2,20 m / Breite: 0,80 m. Der Abstand zum nächsten Reihengrab beträgt 0,60 m.
- Für eine Urnenreihengrabstätte gelten folgende Abmaße:
 Länge: 1,00 m / Breite: 1,00 m. Der Abstand zum nächsten Urnengrab beträgt 0,50 m.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- Es werden ein- und zweistellige Wahlgrabstätten zugelassen.
 Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur bei Vorliegen eines Sterbefalles verliehen werden.
 Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- 3. In den letzten Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wird. Dabei muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5.
- 4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehen vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Eltern
 - e) auf die vollblütigen Geschwister
 - f) auf die Stiefgeschwister
 - g) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - h) auf die nicht unter 4.a) bis 4.f) fallenden Erben.
- 5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

- 6. Auf das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- 7. Für eine Wahlgrabstätte gelten folgende Abmaße:

Wahlgrabstelle (Erdbestattung)- einstellig - Länge: 2,20 m / Breite: 0,80 m

Wahlgrabstelle (Erdbestattung) – zweistellig - Länge: 2,20 m / Breite: 2,50 m

Der Abstand zum nächsten Wahlgrab beträgt 0,60 m.

Wahlgrabstelle (Urnenbestattung) - Länge: 1,00m / 1,00 m

Der Abstand zum nächsten Urnengrab beträgt 0,50 m.

§ 15 Urnengemeinschaftsanlagen

- 1. In der Urnengemeinschaftsanlage ohne Tafeln werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung (anonyme Bestattungen) beigesetzt.
 - Ausnahme bildet der Friedhof im Ortsteil Kleinwusterwitz. Dort kann der Namenszug des Verstorbenen auf die vorhandenen Tafeln an der Mauer eingetragen werden.
- 2. In der Urnengemeinschaftsanlage mit Tafeln werden bis zu 2 Urnen mit individueller Kennzeichnung beigesetzt (lt. Vorlage).
- 3. Die Anlage und die Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen der Stadt.
- 4. In Wahl- und Reihengrabstätten mit Erdbestattung sowie Urnengrabstätten können je Grabstätte bis zu 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Dabei muss das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Dies berührt nicht die Regelung des § 11 Abs. 5.

§ 16 Sonder- und Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Sonder- und Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsgrundsätze

- 1. Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.
- 2. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.
- 3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz, Bronze, Messing, Kupfer, Edelstahl und Sicherheitsglas verwendet werden.
- 4. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
 - die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein,
 - für Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur die allgemein anerkannten Materialien verwendet werden.
- 5. Die Stadt lässt stehende oder liegende Grabmale zu.
- 6. Grabvasen mit sichtbarer Inschrift und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen sowie QR-Codes sind gestattet.
- 7. Einzäunungen von Grabstätten sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Sonder- und Ehrengrabstätten.
- 8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 können von der Stadt auf Antrag zugelassen werden.

§ 18 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können.

§ 19 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den im § 13 und 14 genannten Grabstätten der jeweiligen Nutzungsberechtigte, bei dem im § 14 genannten Grabstätten die Stadt.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung auf der Grabstätte oder schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- 1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- 4. Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 21 Vernachlässigung

- 1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzugsberechtigten eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte kann ohne Entschädigung eingezogen werden.
- 2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte auch dieser Forderung nicht nach, beräumt die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte.
- 3. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Erfolgt eine Entfernung des Grabschmuckes durch die Stadt ohne schriftliche Aufforderung, ist er einen Monat aufzubewahren. Eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 22 Benutzung der Trauerhallen

- 1. Die Trauerhallen dienen der Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung und der Abhaltung der Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden. Der Leichnam muss sich in einem geschlossenen Sarg befinden.
- 2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Sarg nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Trauerhalle überführt worden ist.
- 3. Nach der Benutzung der Trauerhalle ist diese besenrein durch das jeweilige Bestattungsunternehmen bzw. den Nutzungsberechtigten zu verlassen.

§ 23 Trauerfeiern

- 1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3. Musik- und Gesamtdarbietungen müssen der Würde des Verstorbenen entsprechen und sind zwischen den Angehörigen und dem Bestattungsinstitut bzw. dem Pfarrer oder Redner abzustimmen.
- Jede den üblichen Rahmen von Trauerfeiern übersteigende Handlung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 24 Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zur Gedenkfeier eines Toten auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Stadt eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

VIII. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- 1. Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhefrist und das Nutzungsrecht nach den Vorschriften dieser Satzung.
- 2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf ein Nutzungsrecht nach § 12 Abs. 4. dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Es endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten findet § 12 Abs. 5. mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 26 Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Nr. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - § 5 Nr. 3 Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art befährt, Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung mehr als nur Pflegearbeiten durchführt, ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert oder Druckschriften verteilt, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, den Friedhof bzw. seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, lärmt und spielt oder Tiere mitbringt,
 - § 6 Nr. 1 eine dienstleistungserbringerische Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung der Stadt bzw. ohne vorherige Anzeige ausübt.
 - § 6 Nr. 4 Geräte, Werkzeuge und Material nach Beendigung oder Unterbrechung von Arbeiten nicht entfernt, diese an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt oder diese so lagert, dass andere behindert werden und wer Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,

- § 6 Nr. 5 gefundene Sargteile oder Gebeinreste nicht so tief wieder an Ort und Stelle einbettet, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- § 6 Nr. 7 Arbeiten nicht unter der Wahrung der Ruhe des Friedhofs durchführt und dabei insbesondere Bestattungsfeierlichkeiten gefährdet oder stört.
- § 6 Nr. 8 als Gewerbetreibender Abraum auf dem Friedhof ablagert,
- § 6 Nr. 10 Wege mit einer Breite von weniger als 2,00 m mit Kraftfahrzeugen befährt,
- § 11 Nr. 1 die Ruhe der Toten stört,
- § 11 Nr. 2 Umbettungen von Verstorbenen und Urnen ohne der vorherigen Zustimmung der Stadt durchführt,
- § 12 Nr.1 S. 3 die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält,
- § 12 Nr. 8 als Nutzungsberechtigter die Änderung seiner Anschrift nicht anzeigt,
- § 12 Nr. . 9 als Nutzungsberechtigter die Grabstätte nicht anlegt oder pflegt bzw. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechts ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt,
- § 12 Nr. 10 als Nutzungsberechtigter nicht nach Ablauf des Nutzungsrechtes alle zur Grabstätte gehörenden Gegenstände und Pflanzen entfernt und die Grabstätte ordentlich planiert,
- § 17 Nr. 1 Grabstätten und Grabmale nicht so gestaltet und an die Umgebung anpasst, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt,
- § 18 Grabmale nicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks fundamentiert und befestigt, so dass die Gefahr des Umstürzens besteht,
- § 19 Nr. 1 Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand hält.
- § 19 Nr.3 als für die Grabunterhaltung Verantwortlicher nicht unverzüglich Abhilfe schafft, sobald die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet erscheint,
- § 20 Nr. 1 Grabstätten nicht im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand hält bzw. verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt und an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,
- § 20 Nr. 2 die Gestaltung des Grabes nicht dem Gesamtcharakter des Friedhofs anpasst bzw.
 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen,
- § 20 Nr. 4 Grabstätten nicht innerhalb von drei Monaten nach Belegung herrichtet,
- § 22 Nr. 3 als verantwortliches Bestattungsunternehmen bzw. als Nutzungsberechtigter die Trauerhalle nach deren Benutzung nicht besenrein verlässt,
- § 24 Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ohne Erlaubnis der Stadt durchgeführt.
- Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen mit einer Geldbu\u00dbe bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz \u00fcber Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBI. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen der einzelnen Ortsteile bzw. Ortschaften im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Jerichow,	den	12.1	12.20	18
-----------	-----	------	-------	----

gez. Bothe Bürgermeister

(Siegel)

185

Stadt Jerichow

Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Auf Grund des § 8 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S.288) in Verbindung § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-

Anhalt in der Fassung vom 17.12.2008 (GVBI. LSA S. 452) alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 11.12.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

- 1. Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die Benutzung der Trauerhalle und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung (**Gebührentarif**) erhoben.
- 2. Wird von einer Bestattung oder der Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs nach Beantragung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs entstanden sind.
- 3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1. Gebührenschuldner ist derjenige, der
 - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern lässt,
 - d) unterhaltspflichtiger Verwandter des Verstorbenen in gerader Linie ist,
 - e) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - f) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- 2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren

- 1. Die Gebühren entstehen mit der Beantragung zur Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, zur Benutzung der Trauerhalle oder sonstiger Dienstleistungen.
- 2. Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind mit der Zustellung bzw. Aushändigung des Bescheides fällig.
- Mit Ausnahme von Notfällen können Leistungen verweigert und die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagt werden, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- 4. Rückständige Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- 5. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (zum Beispiel durch Umbettung oder Verzicht auf Belegung weiter erworbener Grabstätten), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofssatzungen der Ortsteile, sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Jerichow, den 12.12.2018

gez. Bothe

Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Jerichow vom 11.12.2018

1. Nutzung der Trauerhallen	
in der Stadt Jerichow	100,00 €
in den Ortsteilen:	
Karow, Roßdorf, Scharteucke	70,00€
Brettin, Kade, Kleinwusterwitz, Großdemsin,	60,00€
Neuenklitsche, Nielebock, Schlagenthin, Zabakuck	60,00€
Altenklitsche, Hohenbellin	50,00 €
Alterialisarie, Florieriselliri	30,00 €
2. Nutzungsrecht an Grabstätten	
2.1. Reihengräber (Ruhezeit 20 Jahre)	
Erdreihengrab für Personen über 5 Jahre	530,00€
Erdreihengrab für Personen unter 5 Jahre	270,00€
Erdreihengrab – anonym (nur Jerichow)	1.060,00€
Urnenreihengrab	300,00€
omenicinal	300,000
2.2. Wahlgräber (Ruhezeit 25 Jahre)	
Wahlgrabstätte – einstellig	660,00€
Wahlgrabstätte – zweistellig	1.300,00€
Urnenwahlgrabstätte - einstellig	380,00€
Officitivaling abstatte clinistening	300,000
2.3. Gemeinschaftsanlagen (Ruhezeit 20 Jahre)	
Anonyme Gemeinschaftsanlage	490,00€
Gemeinschaftsanlage mit Tafel - einstellig	600,00€
Combined rate and continuing	000,00 C
3. Sonstige Gebühren	
zusätzliche Beisetzung einer Urne auf vorhandener Grabstätte	150,00 €
Verwaltungsgebühr für Genehmigungen, Aufforderungen u.ä.	25,00€
13. Hallangogobani tar Cononiningangon, / lanoraorangon ala.	20,00 €

186

Gemeinde Biederitz

Gemeinde Biederitz

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 12 S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Biederitz" und gehört zum Landkreis Jerichower Land.

§ 2 Gemeindegebiete, Ortsteile

- (1) Die Grenzen des Gemeindegebietes und die innergemeindlichen Grenzen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Die Gemeinde Biederitz umfasst die Ortsteile
 - im Norden den Ortsteil Gerwisch
 - im Osten die Ortsteile Woltersdorf und Königsborn
 - im Süden den Ortsteil Gübs
 - im Westen die Ortsteile Biederitz und Heyrothsberge

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Biederitz zeigt ein Geviert von Grün und Silber, 1 und 3: drei silberne Eicheln 2:1, 2 und 4: ein blauer Wellenbalken wie in der Anlage 3 dargestellt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Grün-Weiß. Die Flagge ist eine dreistreifige Flagge, deren linker und rechter Streifen grün sind und jeweils ein Viertel der Breite des weißen Mittelstreifens besitzen. Bei der quergestreiften Flagge sind der obere und untere Streifen grün mit je einem Viertel der Breite des Mittelstreifens. Der Mittelstreifen ist weiß. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, welches das Gemeindewappen, im Kopf eine fortlaufende Nummer und im Fuß die Umschrift "Gemeinde Biederitz" zeigt.
- (4) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann die Führung weiterer Dienstsiegel beauftragen. Das weitere regelt eine Siegelordnung.
- (5) Die Ortsteile der Gemeinde Biederitz führen ihre genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung wie in Anlage 2 dargestellt und beschrieben weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte ein Gemeinderatsmitglied zur Leitung der Sitzung. Die Eröffnung der Sitzung und Bestimmung der Sitzungsleitung übernimmt das an Lebensjahren älteste und dazu bereite Mitglied des Gemeinderates.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über:

- 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung ab EG 12 TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 € übersteigt,
- 3. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 75.000,00 € übersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000,00 € übersteigt,
- 5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
- 6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € übersteigt.

§ 6 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Ausschüsse:
 - 1. beschließender Ausschuss gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA
 - Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Der Gemeinderat kann nach Erfordernis weitere zeitweilige Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:
 - 1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, die Laufbahngruppe 1,
 - Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 10 und 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - 3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 5 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.
 - 4. Aufträge auf Grundlage der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt ab einer Wertgrenze von mehr als 15.000,00 € bis 200.000,00 €.

§ 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Dem im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor:
 - Ausschuss für Wirtschaft, Bau, Umwelt, Ordnung und Verkehr
 - Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In den beratenden Ausschüssen werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht wiederrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten des Verfahrens in den Ortschaften, die nicht im Gesetz geregelt sind, gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
 - 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD,
 - 3. die Entscheidung über die in § 5 Ziff. 3, 4 und 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 5 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte,
 - 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
 - 5. über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 105 KVG LSA, Abs. 1, die nicht erheblich sind:
 - Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie den Betrag von 300.000,00 € nicht übersteigen
 - Ausgaben, die durchlaufende Zahlungen sind
 - Ausgaben, die auf Grund der Haushaltsrechnung am Jahresende entstehen (Jahresabschlussund Bilanzbuchungen)
 - 6. Aufträge auf Grundlage der Vergabeverordnung VgV, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.
- (2) Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

- (1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der zuvor genannten Aufgaben beteiligen.
- (2) Das Einwerben und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Ein Bediensteter der Verwaltung sowie die Ortsbürgermeister können nach den Vorgaben des Bürgermeisters ausführend tätig werden.
- (3) Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben sind dem Bürgermeister anzuzeigen. Vor Entscheidung über die Annahme kann die Zuwendung bereits entgegengenommen werden und auf ein Verwahrkonto gebucht werden.
- (4) Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder die Vermittlung von Zuwendungen. Innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen überträgt der Gemeinderat seine Annahmebefugnis gem. § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA wie folgt:

1. Bürgermeister

ab 1,00 € bis 500,00 €,

2. Haupt- und Finanzausschuss

mehr als 500,00 € bis 1.000,00 €.

- (5) Aufgrund des Gebotes der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung können mehrere entgegengenommene Zuwendungen gesammelt erfasst werden und dem jeweiligen Entscheidungsträger gemeinsam zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden. Die Entscheidung soll zeitnah herbeigeführt werden.
- (6) Zur Entscheidungsfindung sind sämtliche maßgebende Tatsachen offenzulegen. Der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeinderat haben in öffentlicher Sitzung zu entscheiden. Der § 52 Absatz 2 KVG LSA ist insoweit nicht anwendbar. Die Annahmeentscheidung sollte unter folgenden Gesichtspunkten erfolgen:
- die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung,
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- die Sicherung des Budgetrechts der Vertretungen,
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung,
- öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushalt zu finanzieren.
- (7) Der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land ist durch die Gemeinde gemäß § 99 Absatz 6 KVG LSA jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres ein Bericht über alle Zuwendungen vorzulegen.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gem. § 28 Abs. 1 KVG LSA bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat sowie sein beschließender und beratender Ausschuss führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit "Ja" oder "Nein" zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:
 - 1. Biederitz,
 - 2. Gerwisch,
 - 3. Gübs,
 - 4. Heyrothsberge,
 - 5. Königsborn,
 - 6. Woltersdorf.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaften wird wie folgt festgelegt:

Biederitz 9 Mitglieder,
Gerwisch 9 Mitglieder,
Gübs 7 Mitglieder,
Heyrothsberge 7 Mitglieder,
Königsborn 7 Mitglieder,
Woltersdorf 5 Mitglieder.

- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (5) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (6) Die gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde, die als Ortsbürgermeister übergeleitet worden sind, sind bis zur Vollendung ihrer Amtszeit Ortsbürgermeister und sind im Anschluss zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates, längstens bis zum 30.06.2019, sofern sie nicht vorher aus dem Ortschaftsrat ausscheiden.

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschafträte gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 - 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in seiner Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gem. § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 - 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 - 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens der Ortschaft,
 - 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - 7. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
 - 8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 19 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 20 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschafträte Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- 1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- 2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- 3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird (§ 9 Abs. 2 KVG LSA). Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter <u>www.gemeinde-biederitz.de</u> (offizielle Internetadresse der Gemeinde Biederitz) zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen bekannt gemacht:

Ortschaft Biederitz Magdeburger Str. 38 Rathaus, Harnackst./ Ecke Banhofstr. Kantorwiese, Siedlung Naturfreundeweg Bushaltestelle, Heyrothsberger Str./ Am Weidenring Bushaltestelle,

Ortschaft Gerwisch Breiter Weg 38 Ortschaftsbüro. Domblick Nr. 5 Wohngebiet,

Ortschaft Gübs Dorfstr. 5 Bürgerhaus,

Königsborner Str. 3 Klein-Gübs,

Berliner Str. 7/8 Gerätehaus. Ortschaft Heyrothsberge Ortsfeuerwehr, Königsborner Str.58 Kita Wichtelwald,

Ortschaft Königsborn Möckerner Str. 9 Gemeindebüro,
Möckerner Str. 33 a Gerätehaus

Ortsfeuerwehr,

Ortschaft Woltersdorf Königsborner Str. 10 Bürgerhaus.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen können in den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungskästen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz bekanntgemacht werden.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz vom 21.01.2015 außer Kraft.

Biederitz, den 28.11.2018

gez. Gericke

Bürgermeister Dienstsiegel

Die Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA vom 28.11.2018 liegt in der Gemeinde Biederitz vor.

Hauptsatzung der Gemeinde Biederitz

Anlage 2

Ortsteil	Wappen	Blasonierung (Beschreibung in heraldischer Fachsprache)
Biederitz		In Rot ein silberner Wellenbalken belegt mit einem grünen Hecht oben und unten drei silberne Eicheln
Gerwisch	HC CH	Geviert: 1 und 4 Silber ein schwebendes gradarmiges rotes Tatzenkreuz, 2 und 3 Blau ein nach links gewendeter

		schwimmender silberner Fisch
Gübs		Grün über Rot geteilt durch einen silbernen Wellenschrägbalken
Heyrothsberge	ohne	Gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA sind nur Ortsteile berechtigt ein Wappen zu führen, wenn sie es bis zum 30.06.2014 bereits geführt haben
Königsborn		In Blau unter einer schwebenden goldenen Krone ein runder, schwarz strukturierter silberner Feldsteinbrunnen mit einem auf drei Pfählen ruhenden beknauften kegelförmigen Schindeldach und einem blauen Wasserspiegel
Woltersdorf		Von Grün über Silber schräglinks geteilt; oben eine silberne Glocke, unten ein silbern konturierter schwarzer Pferdekopf

2. Amtliche Bekanntmachungen

187

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 26.05.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 29.11.2018 gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der z. Zt. geltenden Fassung die Berufung der Gemeindewahlleiterin und der Stellvertreterin für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 berufen. Die Namen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeindewahlleiterin: Frau Simone Starzynski

Gemeinde Biederitz Berliner Straße 25

39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Stellvertreterin:

Frau Daniela Herrmann Gemeinde Biederitz Berliner Straße 25

39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Biederitz, den 30.11.2018

gez. Starzynski Gemeindewahlleiterin

188

Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Die Stadt Jerichow als alleiniger Gesellschafter der Touristenzentrum Zabakuck GmbH hat in der Gesellschafterversammlung am 11.12.2018 dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 120.718,22 € zugestimmt.

Der Geschäftsführerin wurde die Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 8.609,59 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Jahresabschluss 2017 wurde am 24.08.2018 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 liegen in der Zeit

vom 02.01.2019 bis 10.01.2019

zur Einsichtnahme in der Stadt Jerichow, 39319 Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, Zimmer 119 öffentlich aus.

Jerichow, den 12.12.2018

gez. Bothe Bürgermeister

189

Stadt Gommern Der Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Ausscheiden und Nachrücken eines Stadtratsmitgliedes

Herr Arne Haberland ist aus dem Stadtrat der Stadt Gommern ausgeschieden. Herr Christoph Schräder rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Arne Haberland in den Stadtrat nach.

Gommern, den 14.12.2018

gez. Hünerbein Wahlleiter

Siegel

Seite 380

190

Stadt Gommern

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat als Termin für die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen Sonntag, den 26.05.2019, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr bestimmt.

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBI. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBI. LSA S. 166) wird für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nachfolgend aufgeführtes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 zur Wahlleiterin

Frau Cornelia Fritsch Platz des Friedens 10 39245 Gommern

und zur stellvertretenden Wahlleiterin

Frau Simone Schmidt Platz des Friedens 10 39245 Gommern

berufen.

Gommern, den 14.12.2018

gez. Hünerbein Bürgermeister Siegel

191

Stadt Gommern Die Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 26.05.2019

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten als Beisitzer des Wahlausschusses und der Wahlvorstände.

Die in der Stadt Gommern und in den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 KWO LSA aufgefordert,

bis zum 21. Januar 2019

Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet der Stadt Gommern als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses und als Beisitzer der Wahlvorstände für die Kommunalwahl vorzuschlagen. Die Wahl des Stadtrates, der Ortschaftsräte und des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 26. Mai 2019, in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr statt.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 6 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Des Weiteren ist für jeden Wahlbezirk (Wahllokal) ein Wahlvorstand zu berufen. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und 8 Beisitzern.

Der Wahlleiter beruft nach Ablauf der Vorschlagsfrist die Beisitzer und ihre Stellvertreter für den Wahlausschuss und die Beisitzer der Wahlvorstände.

Auf die Festlegungen im § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1 a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA wird hingewiesen. Wahlbewerber/ -innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne des 13 Abs. 3 KWG LSA liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- 3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besondere Weise erschwert,
- 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Vorschläge sind in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, Haupt- und Ordnungsamt, schriftlich einzureichen.

Gommern, den 19. Dezember 2018

gez. Fritsch

192

Gemeinde Biederitz Gemeinde Möser

Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser

Auf Grundlage der §§ 16, 17, 18, 19 und 20 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG – LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA. S. 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grundlage

- des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Biederitz vom 01.03.2018 Beschluss – Nr. 03/2018 (GR)
- des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Möser vom 20.02.2018 Beschluss – Nr. BV/2018/008

schließen die Gemeinde Biederitz

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Kay Gericke

und die Gemeinde Möser

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Köppen

die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Gebietsänderung

- (1) Die Gemeinde Möser und die Gemeinde Biederitz vereinbaren nachfolgend aufgeführten Flächentausch.
- (2) Eine Teilfläche aus dem genannten Flurstück der Gemeinde Biederitz in der Gemarkung Gerwisch gelegen wird der Gemarkung Körbelitz zugeordnet. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil der Vereinbarung und in Zweifelsfällen ausschlaggebend.

Flur	Flurstück	Größe	davon im Ausübungsbereich
6	47	9.950 qm	ca. 5.026 qm

(3) Das genannte Flurstück der Gemeinde Möser in der Gemarkung Lostau gelegen wird der Gemarkung Gerwisch zugeordnet. Der Lageplan (Anlage 2) ist Bestandteil der Vereinbarung und in Zweifelsfällen ausschlaggebend.

Flur Flurstück Größe davon im Ausübungsbereich

4 118 4.830 qm 4.830 qm

§ 2 Sicherung der Einwohner – Bürgerrechte

Die von der Gebietsänderung betroffenen Gebiete sind nicht bewohnt, sodass die Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 KVG LSA nicht erforderlich ist.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Möser und die Gemeinde Biederitz treten hinsichtlich der angegliederten Gebiete in alle bestehenden Rechtsverhältnisse ein, welche durch diejenige Kommune begründet worden ist, zu welcher das Gebiet vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehörte.
- (2) Der Gemeinde Möser und der Gemeinde Biederitz sind keine derartigen Rechtsverhältnisse bekannt.
- (3) Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung geht die Verwaltungszuständigkeit für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 auf die nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Behörde über.

§ 4 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gilt für das Gebiet nach § 1 Abs. 2 das Ortsrecht der Gemeinde Möser und für das Gebiet nach § 1 Abs. 3 das Ortsrecht der Gemeinde Biederitz.

§ 6 Ausgleichszahlungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass keine Ausgleichszahlungen für die Gebietsänderung zu leisten sind.

§ 7 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 8 Bekanntmachung

Die Vereinbarung und seine Genehmigung sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahekommt.

§ 10 Sonderbevollmächtigungen

Die Gemeinde Biederitz bevollmächtigt die Gemeinde Möser für das im § 1 Abs. 2 aufgeführte Flurstück eine Sonderung /Trennungsvermessung mit der Maßgabe zu beantragen, dass die Flurstücksteile, die mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Hoheitsgebiet der Gemeinde Möser übergegangen sind, jeweils ein gesondertes Flurstück bilden. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Gemeinde Möser. Ferner trägt die Gemeinde Möser die Grenzanzeige des im § 1 Abs. 3 aufgeführten Flurstückes.

§ 11 Wirksamwerden der Neuzuordnung

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren wie folgt ausgefertigt:

- 1. Ausfertigung Gemeinde Möser
- 2. Ausfertigung Gemeinde Biederitz
- 3. Ausfertigung Kommunalaufsichtsbehörde
- 4. Ausfertigung Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen Anhalt

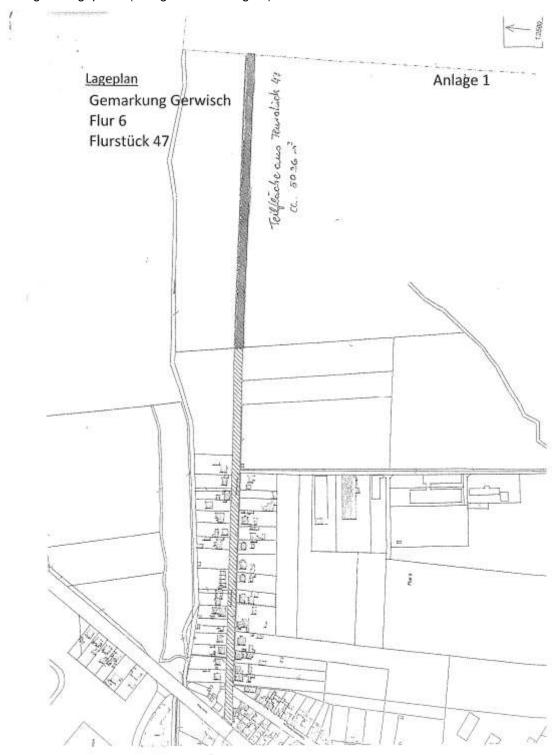
Biederitz, den 23.03.2018

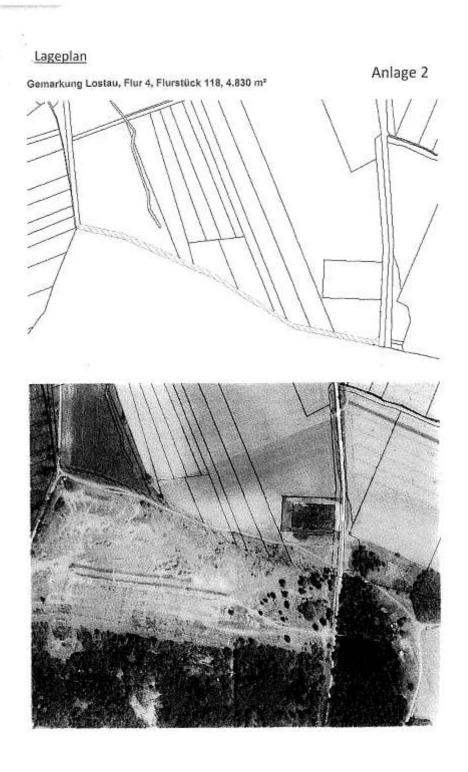
Möser, den 28.03.2018

gez. Kay Gericke (Bürgermeister)

gez. Bernd Köppen (Bürgermeister)

Anlagen: Lagepläne (Anlage 1 und Anlage 2)





Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Gebietsänderungsvereinbarung

hier:

Flächentausch zwischen den Gemeinden Biederitz und Möser

Gemeinde Möser Gemeinde Biederitz Beschluss Nr. BV/2018/008 vom 20.02.2018 Beschluss Nr. 03/2018 (GR) vom 01.03.2018

Genehmigung

Ich genehmige gemäß § 18 Abs. 1 KVG LSA die mit den Datumsangaben vom 23.03 2018 und 28.03.2018 versehene "Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Biederitz und der Gemeinde Möser".

Die Genehmigung gilt nur für den Flächentausch der Grundstücke:

Gemarkung Gerwisch, Flur 6, Flurstück 47 (9.950 m²) einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 5.026 m²

Gemarkung Lostau, Flur 4, Flurstück 118, 4.830 m².

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, in 39104 Magdeburg eingelegt werden.

Burg den 20.11.2018

Im Auftrag

gez. Braun

193

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) wird bekannt gegeben, dass die Wahl zum Stadtrat der Stadt Jerichow sowie zum jeweiligen Ortschaftsrat der Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck jeweils am 26. Mai 2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet.

Gemäß § 39 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) bildet das Gebiet der Kommune - Einheitsgemeinde Stadt Jerichow - das Wahlgebiet.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat auf seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, dass das Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte am 26. Mai 2019 nicht in mehrere Wahlbereiche eingeteilt wird und einen Wahlbereich bildet (§ 10 Abs. 1 KWO LSA).

Die Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, **innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer sowie ihre Stellvertreter für den Wahlausschuss und als Beisitzer sowie ihre Stellvertreter für die Wahlvorstände in den Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck vorzuschlagen.

Für Gemeindewahlen wird gemäß § 10 Abs. 1 KWG LSA ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindewahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes oder nach Abs. 1a oder § 9 Abs. 1a KWG LSA beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beisitzer und deren Stellvertreter der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richtet sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§ 13 Abs. 3 KWG LSA).

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt (§ 9 Abs. 1a KWG LSA).

Zu Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung (§ 10 Abs. 1a KWG LSA).

Jerichow, den 19.12.2018

gez. Sontowski Wahlleiterin

194

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 01.November 2015

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt gemäß der §§ 50 Abs. 5 und 36 Abs. 2 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

1. das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

(§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 SG (Soldatengesetz)

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund §§ 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname
- 2. Vornamen
- 3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

(§ 42 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
- 3. Geschlecht,
- 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft,
- 5. derzeitige Anschriften,
- 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- 7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

(§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft

aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist:

- 1. Familienname,
- 2. Vorname,
- 3. Doktorgrad,
- 4. gegenwärtige Anschrift.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nicht für Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

- 1. Familienname.
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad,
- 4. Anschrift sowie
- 5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Adressbuchverlage

(§ 50 Abs. 5 i.V. m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Doktorgrad und
- 4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Einwohner, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Einwohnermeldeamt

Karl-Liebknecht-Straße 10

39319 Jerichow

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Kosten werden nicht erhoben.

Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung als unbefristet.

Jerichow, den 19.12.2018

gez. Bothe Bürgermeister

Hinweis außerhalb der Bekanntmachung

Der Widerspruch kann formlos oder unter Verwendung des nachstehenden Antragsformulars eingereicht werden. Das Antragsformular ist auch im Einwohnermeldeamt der EHG Stadt Jerichow erhältlich oder kann auf der Internetseite der EHG Stadt Jerichow, www.stadt-jerichow.de unter Verwaltung/Formulare/Meldewesen heruntergeladen werden.

195

Gemeinde Möser

Bekanntmachung des Beschlusses BV/2018/149 über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Möser zum 01.01.2013 gemäß § 120 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in der Gemeinde Möser und auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 28.09.2018 die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 beschlossen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land hat am 28.09.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt und bestätigt, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Möser den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Möser vermittelt.

Die Eröffnungsbilanz inkl. Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 02.01.2019 bis 10.01.2019 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Möser, Möser, Brunnenbreite 7/8, Zimmer 04 öffentlich aus.

Möser, den 12.12.2018

gez. Köppen Bürgermeister

196

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Am Elbschlössschen", Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe (gem. § 3 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsund Trägerbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Am Elbschlössschen" beschlossen.

Der Geltungsbereich (Flur 6 – 68 und Teilflächen aus 67, 88/69, 10097) befindet sich am Südrand der Ortschaft Hohenwarthe zwischen dem Elbufer und der Hauptstraße.



Um über die allgemeinen Planungsziele zu informieren, findet in der Zeit vom

07.01.2019 - 07.02.2019

eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Dazu kann der Vorentwurf während der Dienstzeiten in der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, sowie auf der Homepage der Gemeinde Möser unter www.gemeinde-moeser.de von jedermann eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf können schriftlich oder während der Dienstzeiten vorgebracht werden.

gez. Köppen Bürgermeister

197

Gemeinde Möser

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Bebauungsplanes "Pietpuhler Weg", Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes "Pietzpuhler Weg" beschlossen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes (Flur 4 – 10026, 145/1, 145/4, 145/7, 145/10, 145/12, 145/13, 146/4, 146/6 kund Teilfläche aus 176) befindet sich zwischen der Straße Pietzpuhler Weg und der Bebauung entlang des Marsanschen Weges.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen Bürgermeister

198

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

über die erneute Auslegung von 3 Teilflächen des Entwurfes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser mit den Ortschaften Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den Entwurf des Flächennutzungsplanes Möser, bestehend aus der Begründung einschließlich des Umweltberichtes, gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der die vorgesehene Entwicklung des Plangebietes bis zum Jahr 2030 umfasst.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht lag in der Zeit vom 10.10.2018 bis 09.11.2018 öffentlich aus.

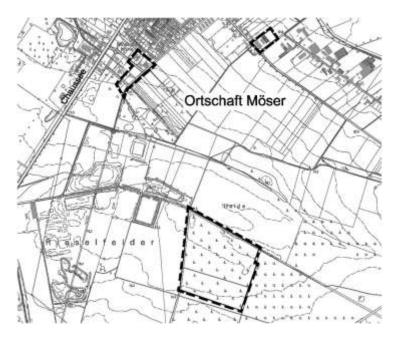
Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung zum Feststellungsbeschluss behandelt. Die Bürger werden danach vom Abwägungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Eine 2. Auslegung wird für drei Teilflächen erforderlich, da sich aus den eingegangenen Stellungnahmen in den Ortschaften Körbelitz und Möser Änderungen der Planung zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben ergeben haben.

Ein Teil folgender im 1. Entwurf als gewerbliche Baufläche dargestellter Flächen wird in gemischte Baufläche geändert:

- östliche Randbereiche der gewerblichen Baufläche Brunnenbreite in Möser entlang des Kirschweges
- Zwischen Pietzpuhler Weg und Blumenstraße in Möser

Weiterhin wird die im 1. Entwurf dargestellte Sonderfläche Endurostrecke auf Waldflächen geändert in Sonderbaufläche Endurostrecke mit überwiegender Prägung durch Freiflächen. Die Lage der Änderungsbereiche ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Lage der Änderungsbereiche

[ALK/DTK10] © LVermGeoLSA Genehmigungsnummer A18-2247-2012-5

Gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Darstellungen abgegeben werden können.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig vorgenommen.

Des Entwurfes des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der Umweltbericht liegt in der Zeit vom **07.01.2019 – 07.02.2019**

im Fachbereiches 2, Zimmer 47, in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 öffentlich aus und kann während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung sowie auf der Homepage unter www.gemeinde-moeser.de von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

- 1. Stellungnahme der Behörden aus zwei Beteiligungsverfahren beinhaltend:
- Schutzgut Mensch
 - Konflikte zwischen der Entwicklung von Gartenbaubetrieben und Wohnbauflächen (Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark)
 - Konflikte zwischen gewerblichen Bauflächen und Wohnbauflächen in Möser (Landkreis Jerichower Land)
- Schutzgut Arten und Biotope
 - Hinweise auf Schutzgebiete und auf geschützte Biotope, die im Konflikt mit Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen (Landkreis Jerichower Land, Biosphärenreservats- verwaltung Mittelelbe),
 - Hinweise auf die Waldeigenschaft von Gebieten,
- Schutzgut Boden
 - Hinweise auf Bergbauberechtigungen und oberflächennahe Gewinnungsstellen für Rohstoffe und Konflikte mit Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt)
- Schutzgut Wasser
 - Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser (Landkreis Jerichower Land, Untere Wasserbehörde)
- Schutzgut Kultur und Sachgüter
 - Hinweise auf nachrichtlich zu übernehmende Kulturdenkmale
 - Hinweise zu archäologischen Bodendenkmalen (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie)

- 2. Umweltbericht, in Bezug auf beurteilungsrelevante Sachverhalte der 3 Änderungsbereiche:
- Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft
- Informationen zu Auswirkungen auf nach Gemeinderecht und nach Bundes- bzw. Landesrecht geschützten Gebieten
- Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Informationen zu erwarteten Auswirkungen auf den Menschen

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Köppen Bürgermeister

199

Gemeinde Möser

Bekanntmachung

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung der Gemeinde Möser

(gem. § 47 d BlmSchG)

Die Aktualisierung der Umsetzung der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen gem. EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde in Sachsen-Anhalt abgeschlossen.

Dabei mussten alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen KFZ/Jahr überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Für alle Gemeinden in Sachsen – Anhalt mit betroffenen Einwohnern die einem nächtlichen Umgebungslärm von L Night größer als 55 dB (A) ausgesetzt sind, besteht die Möglichkeit zur Prüfung über die Erstellung eines Lärmaktionsplanes.

In der Gemeinde Möser sind im Bereich der BAB A2 176 Einwohner festgestellt worden.

Im Lärmaktionsplan sollen Maßnahmen festgelegt werden, die zur dauerhaften Minderung des Verkehrslärmes im Bereich der BAB 2 beitragen.

In Vorbereitung zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanes wurden geplante lärmmindernde Maßnahmen durch die Gemeinde festgelegt.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist jedoch nur mit Zustimmung des Baulastenträgers möglich.

Da keine Zustimmung der geplanten Maßnahmen durch den Baulastenträger erfolgte, hat der Gemeinderat Möser am 11.12.2018 die Nichtaufstellung eines Lärmaktionsplanes beschlossen.

Der Gemeinderatsbeschluss mit Begründung kann in der Zeit vom

07.01.2019 bis zum 07.02.2019

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

gez. Köppen Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

200

Abwasserzweckverband Möckern

13. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, die Gebührensatzung für dezentrale Entsorgung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung "Volksstimme" am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 12. Änderungsatzung vom 10.11.2015, bekannt gemacht am 23.12.2015 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 4 Punkt 2 enthält folgende Fassung:

"Für die Entleerung der Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Behandlungsgebühr

22.80 EURO/m3."

Der § 4 Punkt 3 enthält folgende Fassung:

"Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

Behandlungsgebühr

6,10 EURO/m3."

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Möckern, den 06.11.2018

gez. Frank von Holly Verbandsgeschäftsführer Siegel

201

Abwasserzweckverband Möckern

15. Änderungssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des AZV Möckern auf ihrer Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung "Volksstimme" am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 14.

Änderungsatzung vom 10.11.2015, bekannt gemacht am 23.12.2015 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Benutzungsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben und beträgt 2,50 €/m³."

Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers je angefangenen Monat:

neue Definition nach MID*	Zählergröße	Preis / Monat
Q ₃ 4	Qn 2,5 m³/h	10,00 €
Q ₃ 10	Qn 6 m³/h	24,00 €
Q ₃ 16	Qn 10 m³/h	40,00 €
Q ₃ 25	Qn 15 m³/h	60,00 €
Q ₃ 40	Qn 25 m³/h	100,00 €
Q ₃ 63	Qn 40 m³/h	160,00 €
Q ₃ 100	Qn 60 m³/h	240,00 €

MID - die neue Europäische Meßgeräte-Richtlinie

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Dies gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist."

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Möckern, den 06.11.2018

gez. Frank von Holly Verbandsgeschäftsführer Siegel

Impressum:

<u>Herausgeber:</u> <u>Redaktion:</u>

Landkreis Jerichower Land

Landkreis Jerichower Land Kreistagsbüro

PF 1131 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
39281 Burg Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkil.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.